

Herbst – Zeit für wirtschaftliche und steuerliche Überlegungen

Gibt es Möglichkeiten, durch sinnvolle Maßnahmen die Steuer für das Jahr 2009 zu reduzieren? Auf diese Frage möchten wir im folgenden Artikel ein paar Antworten geben. Noch ist genügend Zeit, noch kann man überlegt handeln und nicht in letzter Minute agieren.

Steuerliche „Ideen“ für Ärzte mit selbständiger Tätigkeit

Investitionen und sonstige Ausgaben

Sollte man sich überlegen, noch heuer eine Investition zu tätigen, so steht die halbe Jahresabschreibung zu. Alle Wirtschaftsgüter, die unter 400 Euro kosten, können sofort als Ausgaben geltend gemacht werden und mindern den Gewinn. Besonders interessant ist auch heuer wieder der Freibetrag für investierte Gewinne.

Freibetrag für investierte Gewinne

Auch heuer gibt es wieder die Möglichkeit, durch Investitionen Steuer zu sparen. Wenn körperliche Wirtschaftsgüter oder Wertpapiere bis zur Höhe von zehn Prozent des voraussichtlichen Gewinnes angeschafft werden, können diese direkt vom Gewinn abgezogen werden. Es ist der Gewinn des Jahres 2009 zu schätzen, damit die ungefähre Höhe des voraussichtlichen Freibetrages errechnet werden kann. Eine Hochrechnung dafür wird im Regelfall aus den gebuchten Belegen bis zum Monat September erstellt.

Vorziehen von Betriebsausgaben

Durch Vorziehen von Betriebsausgaben wie Mieten oder Medikamente betreffend das Jahr 2010 in das Jahr 2009 kann das steuerliche Ergebnis in 2009 gesenkt werden. Es dürfen jedoch nur Ausgaben geltend gemacht werden, die tatsächlich das Jahr 2010 betreffen, nicht auch das Jahr 2011. Nachteil: Wer diese Vorauszahlung im Folgejahr unterlässt,

muss dann die „erwirtschaftete“ Steuer wieder zurückzahlen. Sollte man bereits vergangenes Jahr vorausgezahlt haben, ist es im Regelfall sinnvoll, dies auch heuer wieder zu tun.

Arbeitslosenversicherung für Ärzte

Mit 1. Jänner 2009 wurde das neue Modell der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige eingeführt. Selbständige, also auch Ärzte, können sich entscheiden, ob sie arbeitslosenversichert sein wollen oder nicht und dadurch ihren sozialen Schutz verbessern. Wie bisher wahren viele selbständige Ärzte und Ärztinnen auch ohne Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, das heißt kostenlos, für die Dauer ihrer Selbständigkeit ihre früher erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bewegen sich zwischen € 70,35 und € 211,05 pro Monat (Wahlmöglichkeit). Daraus entsteht ein monatliches Arbeitslosengeld in Höhe von € 566,- bis € 1.221,-. Ob die Arbeitslosenversicherung Sinn macht oder nicht, ist im Einzelfall zu klären, da die Beiträge für die dadurch erworbene Leistung relativ hoch sind.

Zusatzpensionen bzw. Risikoabsicherung für Mitarbeiter

Der Abschluss von Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei. Man kann auch für

alle Arbeitnehmer oder nur für bestimmte Gruppen einen Pensionskassenvertrag abschließen. „Normalerweise wird hierbei das beitragsorientierte Modell gewählt, bei welchem maximal zehn Prozent des Jahresbruttoeinkommens in die Pensionskasse eingezahlt werden kann.“ Es fallen hierbei keine Lohnnebenkosten an, die spätere Auszahlung wird jedoch der Lohnsteuer unterworfen.

Geschenke an Mitarbeiter und Betriebsveranstaltungen

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer als Weihnachtsgeschenk sind innerhalb eines Freibetrages von 186 Euro für den Arbeitnehmer steuerfrei. Das gilt auch für Gutscheine oder Goldmünzen. Das gilt selbstverständlich auch für Geburtstagsgeschenke, aber alle Geschenke während des Jahres werden unter Berücksichtigung des Freibetrags zusammengezählt. Kosten von Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeier oder Betriebsausflug sind pro Arbeitnehmer und Jahr bis zu 365 Euro erlaubt, ohne dass eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht beim Arbeitnehmer entsteht.

Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten

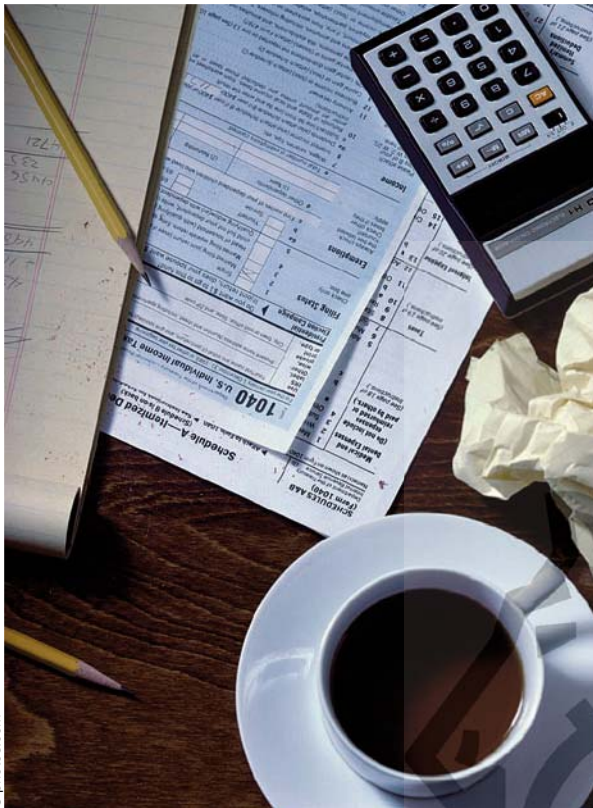
Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 500,- pro Kind und Kalenderjahr sind steuerlich absetzbar, wenn das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zur Person

Mag. Manfred Kenda

Geboren in Kärnten, Studium der Betriebswirtschaft in Wien, Tätigkeit als Unternehmensberater für Ärzte in Salzburg und Wien, danach Ausbildung zum Steuerberater in Wien. Seit 2002 in Kärnten, Schwerpunkt Ärzte. Seit 2003 selbständiger Steuerberater „Die Steuerberater Kenda & Lebersorger OG“.





© photos.com

Es gibt Möglichkeiten, die Steuer für 2009 durch sinnvolle Maßnahmen zu reduzieren.

Die Zahlung muss entweder direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. an die Betreuungsperson oder mittels Gutschein des Arbeitgebers, der nur bei einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung einlösbar ist, gezahlt werden.

Aufbewahrungsfrist

Zum Jahresende läuft die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen des Jahres 2002 aus. Diese können daher ab 1.1.2010 vernichtet werden. Belege, die mit anhängigen Berufungsverfahren oder mit Grundstücken in Verbindung stehen, sind jedoch weiterhin aufbewahrungspflichtig. Selbstverständlich gilt dies auch für Verträge, die noch gültig sind.

Steuerliche „Ideen“ für alle Ärzte und Ärztinnen

Sonderausgaben

Prämien für freiwillige Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherungen sind nach

wie vor bis zum einem jährlichen Höchsteinkommen von 36.400 Euro zu einem Viertel von 2.920 Euro absetzbar.

Zwischen 36.400 Euro und 50.900 Euro gibt es eine Einschleifregelung, darüber hinaus können diese nicht mehr abgesetzt werden. Bei Alleinvertienern und Alleinerziehern verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 5.840 Euro. In der Praxis hat diese Sonderausgabenregelung für Ärzte wenig Bedeutung. Der Nachkauf von Pensionszeiten darf übrigens unbeschränkt abgesetzt werden. Beim Kirchenbeitrag wurde die Obergrenze von € 100,- auf € 200,- pro Jahr angehoben.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben beispielsweise für Arzt, Medikamente, Spital, Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können im Jahr der Bezahlung unter dem Titel außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Steuerwirksam werden diese jedoch erst, wenn der vom Einkommen abhän-

gige Selbstbehalt in Höhe von sechs bis 12 Prozent in Abhängigkeit vom Einkommen überschritten wird. Für andere Belastungen wie etwa Unterhaltszahlungen, Behinderungen oder auswärtige Berufsausbildungen gibt es unabhängig von der tatsächlichen Höhe der geleisteten Zahlungen fixe Absetzbeträge.

Spenden (wesentlich erweitert ab 2009)

Wurden bis 2008 die absetzbaren Spenden sehr restriktiv gehandhabt, so gilt ab 2009 eine wesentlich erweiterte Spendenliste. Den Link dazu finden Sie auf der Homepage des Finanzministeriums unter www.bmf.gv.at. Die Höhe der Spenden ist mit 10 Prozent der Vorjahreseinkünfte begrenzt.

Kinderbetreuungskosten (NEU ab 2009)

Im Rahmen des Familienpaketes der Steuerreform wurde auch die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten geregelt. So dürfen Betreuungskosten für Kinder bis zum 10 Lebensjahr steuerlich ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Der Maximalbetrag beträgt € 2.300,- pro Jahr und Kind. Als Kinderbetreuungskosten gelten Kosten von der angestellten Oma über den Kindergarten bis zum Hort. Es sind bestimmte Kriterien zu erfüllen, um die gezahlten Gelder steuerlich geltend machen zu können.

Mag. Manfred Kenda
Die Steuerberater – Klagenfurt
Ärztkanzlei mit Tradition
Ein Mitglied der MEDTAX-Gruppe

